

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2020.00006 vom 3. April 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-04-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2020.00006

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2020.00006 du 3 avril 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2020.00006 del 3 aprile 2019

Erwägungen

E. 1

9. Juli 2019 v erneinte die ALK einen Anspruch auf Insol ve nzenschädigung (Urk. 8 S. 24-25). Die dagegen vom Versicherten am

E. 1.1

Gemäss Art. 51 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosen versicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) haben beitragspflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Arbeitgebern, die in der Schweiz der Zwangsvollstreckung unterliegen oder in der Schweiz Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, Anspruch auf Insolvenzenschädigung, wenn: a)

gegen ihren Arbeitgeber der Konkurs eröffnet wird und ihnen in diesem Zeitpunkt Lohnforderungen zustehen oder b)

der Konkurs nur deswegen nicht eröffnet wird, weil sich infolge offen sichtlicher Überschuldung des Arbeitgebers kein Gläubiger bereit findet , die Kosten vorzuschliessen, oder c)

sie gegen ihren Arbeitgeber für Lohnforderungen das Pfändungsbegehren gestellt haben oder bei Bewilligung der Nachlassstundung oder richterlichem Konkursaufschub (Art. 58 AVIG).

Die Aufzählung der Insolvenztatbestände in Art. 51 Abs. 1 und Art. 58 AVIG ist abschliessend (BGE 131 V 196).

E. 1.2

Die Insolvenzenschädigung deckt für das gleiche Arbeitsverhältnis Lohnforde rungen für höchstens die letzten vier Monate des Arbeitsverhältnisses, für jeden Monat jedoch nur bis zum Höchstbetrag nach Art. 3 Abs. 2 AVIG. Als Lohn gel ten auch die geschuldeten Zulagen (Art. 52 Abs. 1 AVIG).

E. 1.3

Gemäss

Art. 75a der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversiche rung und die Insolvenzenschädigung (AVIV) gilt a ls gleiches Arbeit sverhältnis im Sinne von Art. 52 Abs. 1 A VIG auch ein Arbeitsverhältnis, das innerhalb eines Jahres zwischen den gleichen Parteien wieder aufgenommen (lit. a) oder nach einer Änderun gskündigung fortgesetzt (lit. b) wird. 2.

E. 2

Dagegen erhob der Versicherte am 3. Januar 2020 Beschwerde und beantragte, es sei der angefochtene Entscheid vollumfänglich aufzuheben und ihm eine In solvenzenschädigung in Höhe von Fr. 43'333.35 inkl. Zinsen von 5 % seit wann rechtens zuzusprechen. In prozessualer Hinsicht ersuchte er um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsvertretung (Urk. 1 /1 S. 2). Die Beschwerdegegnerin schloss mit Beschwerdeantwort vom 28. Januar 2020 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 7), was dem Beschwerdeführer am 14. Februar 2020 angezeigt wurde (Urk. 13).

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin begründete den angefochtenen Entscheid damit, dass das Arbeitsverhältnis des Beschwerdeführers mit der Y.____ gemäss des sen eigenen Angaben am 31. Mai 2017 geendet habe. In den letzten vier Monaten vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses, das heisse im Zeitraum vom 1. Februar bis zum 31. Mai 2017, sei ihm der Lohn erwiesenermassen bezahlt worden. Der Beschwerdeführer habe diesbezüglich keinen Lohnausfall gehabt. Er

verlange den ausstehenden Lohn der Jahre 2015 und 2016, der in der Schuldanererkennung vom 29. März 2019 durch die ehemalige Arbeitgeberin anerkannt worden sei. Da in den letzten vier Monaten des Arbeitsverhältnisses vor der Konkurseröffnung keine offenen Lohnforderungen bestehen würden, sei ein Anspruch auf Insolvenzenschädigung nicht gegeben. Daher könne offenbleiben, ob der Beschwerdeführer seiner Schadenminderungspflicht nach Art. 55 Abs. 1 AVIG in genügendem Mass nachgekommen sei (Urk. 2 S. 3 ff.).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer brachte demgegenüber vor, es spiele bezüglich des Anspruchs auf Insolvenzenschädigung keine Rolle, dass es sich um offene Lohnforderungen der Jahre 2015 und 2016 handle. Entscheidend sei einzig, dass die Verjährung dieser Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis im Sinne von Art. 128 Ziff.

E. 3

des Obligationenrechts (OR) noch nicht eingetreten sei. Die letzten vier Monate gemäss Art. 52 Abs. 1 AVIG seien nicht als zeitliche, sondern als quotenmässige Begrenzung der Insolvenzenschädigung zu verstehen. Dies

entspreche auch der ratio

legis der Norm. Begleiche der Arbeitgeber die letzten vier Monatslöhne vor dem Ende des Arbeitsverhältnisses bzw. Konkurses und lasse andere, ältere Lohnforderungen teilweise unbezahlt, bestimme er faktisch über den Anspruch des Arbeitnehmers auf Insolvenzenschädigung. Dies sei nicht im Sinne des Gesetzgebers, der den Arbeitnehmer mit der Insolvenzenschädigung vor einem existenzbedrohenden Zustand habe schützen wollen. Im Weiteren sei zu beachten, dass nur die Forderungen von Arbeitnehmern, die in den letzten sechs Monaten vor der Konkurseröffnung entstanden bzw. fällig geworden seien, in der

1. Klasse kolliert würden. Vorliegend seien die Lohnforderungen des Beschwerdeführers nicht in der 1. Klasse kolliert worden, weil er nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses noch ca. 1,5 Jahre im Zwischenverdienst gearbeitet habe und eine Konkursverschleppung

durch den Verwaltungsrat gegeben sei. Folgt man der Meinung der Vorinstanz, habe er gleich zwei Mal verloren. Seine Lohnforderungen würden nicht in der 1. Klasse kollektiert und er habe keinen Anspruch auf Insolvenzenschädigung. Ferner sei darauf hinzuweisen, dass er lediglich kürzere Zeit als CEO der Y.____ tätig gewesen sei und lediglich über eine Prokura-Unterschrift zu zweien verfügt habe. Er habe keinen massgeblichen Einfluss auf die Geschicke der Gesellschaft ausüben können. Die Schadenminderungspflicht gemäss Art. 55 Abs. 1 AVIG, wonach er im Konkursverfahren alles unternehmen müsse, um seine Ansprüche gegenüber der Arbeitgeberin zu wahren, habe er im Übrigen nicht verletzt (Urk. 1/1 S. 5 ff.).

E. 3.1

Gestützt auf die Schuldanerkennung der Y.____ vom 29. März 2019 kann als erstellt gelten, dass die Y.____ dem Beschwerdeführer Lohn und Spesen im Umfang von Fr. 55'595.95 zuzüglich Zinsen von 5 % ab wann rechtens schuldet (Urk.).

E. 3.2

Durch die Neufassung von

Art. 52

Abs. 1 AVIG (in Kraft seit dem 1. Januar 1992) ist der Rechtsprechung des damaligen Eidgenössischen Versicherungsgerichts Rechnung getragen worden, wonach mit dem Begriff der letzten vier (früher: drei) Monate die effektiv gearbeiteten letzten vier Monate gemeint sind, nicht die der Konkurseröffnung vorhergehenden letzten vier Kalendermonate (BGE 114 V 56 E. 3b

–d; 119 V 58 E. 2b

und

121 V 379 E. 2a

).

Wortlaut, Sinn und Zweck von Art. 52 Abs. 1 AVIG sind nun

klar. Die Insolvenzenschädigung deckt lediglich

offene Lohnforderungen in den letzten vier Monaten des Arbeitsverhältnisses. Es handelt sich hierbei um eine zeitliche Begrenzung, nicht um eine quotenmässige. Die Arbeitslosenversicherung will bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers keinen vollständigen, sondern nur einen angemessenen Ersatz leisten. Im vom Beschwerdeführer zitierten Urteil

C 362/98 vom 18. Februar 2000 (vgl. Urk. 1/1 S.

E. 3.3

Unbestritten ist, dass für die letzten vier Monate unmittelbar vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Y.____ keine Lohnforderungen des Beschwerdeführers bestehen. Dies gilt unabhängig davon, ob mit der Beschwerde gegnerin (die sich auf die Angaben des Beschwerdeführers im Antrag auf Insolvenzenschädigung [Urk. 8 S.

69-70] stützte) auf den Zeitraum vom 1. Februar bis zum 31. Mai 2017 vor der erstmaligen Auflösung des Arbeitsverhältnisses abzustellen ist oder aufgrund des Art. 75a lit. a AVIG

auch die anschliessende Zwischenverdiensttätigkeit bis zum 31.

Oktober 2018 (vgl. E.

2.2) zu berücksichtigen und daher der Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Oktober 2018 massgebend

ist .

Da die ausgewiesenen Lohnausfälle auf die Jahre 2015 und 2016 zurückgehen, fällt eine Entschädigung gemäss Art. 52 Abs. 1 AVIG nicht in Betracht.

So weit für den massgebenden Zeitraum Spesen offen blieben (vgl. E.

3.1) , ist darauf hinzuweisen, dass

sämtliche Unkostenentschädigungen, die Spesencharakter haben und deshalb auch nicht AHV-beitragspflichtig sind ,

von der Insolvenzentschädigung ausgeschlossen sind (vgl. AVIG -Praxis IE des Staatssekretariats für Wirtschaft [seco], Rz. B12).

Dass die offenen Lohnforderungen des Beschwerdeführers gegenüber der Y.____ im Konkursverfahren nicht in der 1. Klasse kolloziert wurden, vermag schliesslich offensichtlich keinen Anspruch auf Insolvenzentschädigung zu begründen. 4.

Der angefochtene Entscheid , mit dem ein Anspruch des Beschwerdeführers auf Insolvenzentschädigung verneint wurde, erweist sich somit als rechtsens . Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen. 5. 5.1

Zu prüfen bleibt das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtsvertretung . 5.2

Nach Art. 61 lit. f des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) wird der beschwerdeführenden Partei, wo es die Verhältnisse rechtfertigen, ein unentgeltlicher Rechtsbeistand gewährt.

Gemäss § 16 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) wird einer Partei auf ihr Gesuch hin eine unentgeltliche Rechtsvertretung bestellt, wenn sie nicht in der Lage ist, den Prozess selber zu führen, ihr die nötigen Mittel fehlen und der Prozess nicht als aussichtslos erscheint.

Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet (BGE 133 III 614 E. 5 mit Hinweisen). 5.3

Streitig und zu prüfen war , ob der Beschwerdeführer entgegen dem klaren Wort laut von Art. 52 Abs. 1 AVIG auch für Lohnforderungen, welche unbestritten ermassen nicht in den letzten vier Monaten des Arbeitsverhältnisses mit der Y.____

offen geblieben sind, Anspruch auf Insolvenzschiädigung hat. Unter diesen Umständen konnte der Beschwerdeführer nicht ernsthaft damit rechnen, dass das Gericht die Sach- und Rechtslage anders beurteilen würde als die Beschwerdegegnerin. Damit erweist sich sein Begehren als aussichtslos, was zur Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtsvertretung führt. 5.4

Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Prozessführung ist im Übrigen obsolet, da das vorliegende Beschwerdeverfahren kostenlos ist (Art. 61 lit. a ATSG). Das Gericht beschliesst:

Das Gesuch um Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung wird abgewiesen, und erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Daniel Urs Helfenfinger - Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich - seco - Direktion für Arbeit - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) 4.

Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Hurst Kreyenbühl

E. 8

S. 62-63).

E. 9

ff.)

entschied das Eidgenössische Versicherungsgericht, dass

an der Rechtsprechung gemäss BGE 114 V 56 insofern nicht festgehalten werde, als sie den Anspruch auf Insolvenzschiädigung an die Bedingung knüpfe, dass der Arbeitgeber im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses insolvent gewesen sei (E. 3b).

Zudem kam es im selben Urteil im Zusammenhang mit der Frage, wie weit die Auflösung des Arbeitsverhältnisses und die (glaubhaft) gemachten Lohnforderungen bei Erreichen des jeweiligen zwingend streckungsrechtlichen Stadiums gemäss

Art. 51 Abs. 1 lit. a-c AVIG zurückliegen dürfen, zum Schluss, dass hier in zeitlicher Hinsicht einzige Schranke des Anspruchs auf Insolvenzschiädigung die Verjährung von Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern gemäss

Art. 128 Ziff. 3 OR bilde (E. 3c).

Aus diesem Urteil kann der Beschwerdeführer vorliegend deshalb nichts zu seinen Gunsten ableiten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.